

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa für die Freiwillige Feuerwehr vom 10. Mai 2000

- Feuerwehrsatzung -

in der Fassung der 1. Änderung vom 20. September 2001

LESEFASSUNG

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Großen Kreisstadt Riesa (in der Satzung Feuerwehr Riesa genannt) ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Stadtteilfeuerwehren:
 - Riesa – Stadt
 - Riesa – Gröba
 - Riesa – Weida
 - Riesa – Canitz
 - Riesa – Pochra
 - Riesa – Nickritz
 - Riesa – Leutewitz
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Riesa“, dem bei einer Stadtteil-feuerwehr der Name des Stadtteils beigefügt wird.
- (3) Außer den Stadtteilfeuerwehren unterhält die Stadt Riesa eine Hauptstelle in der Rittergutsstraße 11, in der ausschließlich Mitarbeiter der Stadtverwaltung tätig sind.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Stadtjugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert ist, und ein musiktreibender Zug (Feuerwehrorchester). Die Jugendgruppen sind Bestandteil der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr Riesa obliegt dem Stadtwehrleiter und in den Stadtteilfeuerwehren den Stadtteilwehrleitern.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind als hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, Bedienstete der Großen Kreisstadt Riesa.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr nimmt Aufgaben nach dem Sächsischen Brandschutzgesetz in der je-

weils gültigen Fassung wahr. Das sind insbesondere:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfeleistung bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- die wirksame Bekämpfung von Bränden,
- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie Notständen,
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Tarif/Laufbahn-Bestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr Riesa gelten bezüglich der Einstellung, Ausbildung und des Ausscheidens die tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABI. S. 291).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Stadt wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel nach einer sechsmonatigen Probezeit der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses und der Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtteilwehrleiter durch Handschlag

verpflichtet.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Stadtteilwehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Aktive und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 4 in die Feuerwehr Riesa aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet.
- (2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes oder aus beruflichen und persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen über den Stadtteilwehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft schriftlich fest.
- (4) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.
- (5) Wird die ruhende Mitgliedschaft vor Ablauf des 3. Ruhejahres aktiviert, wird das Feuerwehrmitglied in den Stand seiner Antragstellung versetzt.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - seine ruhende Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 3. Ruhejahres aktiviert.

Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem durch Entscheidung des Stadtwehrleiters nach Anhörung der Wehrleitung und des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses,

wenn ein Feuerwehrangehöriger nach Vollendung von 25 Dienstjahren aus persönlichen oder beruflichen Gründen die eine besondere Härte bedeuten, an der weiteren aktiven Dienstausbübung gehindert ist.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich dem Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses und der Wehrleitung durch den Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister nimmt die Entlassung oder den Ausschluss vor und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Der Angehörige hat in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, seine Uniform und die persönliche Ausrüstung in der Stadtteilfeuerwehr abzugeben. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Alle Mitglieder einer Stadtteilfeuerwehr haben das Recht, den Stadtteilwehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Für die Angehörigen der Feuerwehr ist durch die Stadt als Träger der Feuerwehr nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG die Freistellung für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus bzw. an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtteilwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Stadtteilfeuerwehrausschuss zu äußern.

§ 8 Stadtjugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendgruppen in der Freiwilligen Feuerwehr Riesa führen den Namen „Stadtjugendfeuerwehr“ und als Zusatz den Namen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr versteht sich als ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Gruppen innerhalb der Stadtteilfeuerwehren nach den Grundsätzen einer Jugendordnung.
- (3) Die Jugendgruppen als unmittelbarer Bestandteil der Stadtteilfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Stadtteilwehrleiters, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

Der Jugendwart wird vom Stadtteilfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren ge-

wählt. Der Jugendwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird in geheimer Wahl von der Wehrleitung und den gewählten Jugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Arbeit der Jugendgruppen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 9

Alters- und Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder der Feuerwehr, die nach § 6 Abs. 1 aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden, aber noch in der Feuerwehr verbleiben, sind Altersmitglieder.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- die Wehrleitung,
- der Stadtwehrleiter,
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse,
- die Stadtteilwehrleiter.

§ 11

Hauptversammlung/Delegiertenversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung mit allen Angehörigen der Feuerwehr und jährlich eine Delegiertenversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung/Delegiertenversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung/Delegiertenversammlung sind insbesondere die Wahlordnung und die Jugendordnung zu beschließen. In der Hauptversammlung/Delegiertenversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung/Delegiertenversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung/Delegiertenversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung/Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Delegierten der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung/Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung/Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Delegierte für die Delegiertenversammlung sind neben der Wehrleitung die gewählten Vertreter der Stadtteilfeuerwehren. Die Zahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach deren Mitgliedsstärke, so sind pro 5 Mitglieder 1 Delegierter auf den Jahresdienstversammlungen der Stadtteilfeuerwehren zu wählen.
- (5) Der bestätigte Tätigkeitsbericht der Feuerwehr Riesa ist dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
- (6) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, nur dass hier jährlich eine Hauptversammlung mit allen Mitgliedern durchzuführen ist. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtwehrleiters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird eine Wehrleitung gebildet. Die Wehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, den Stadtteilwehrleitern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Weitere nicht stimmberechtigte Personen können zu den Beratungen der Wehrleitung, die planmäßig einmal im Monat stattfinden, hinzugezogen werden.
- (2) Die Wehrleitung befindet über alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Riesa, sofern nicht die Hauptversammlung/Delegiertenversammlung oder die Stadtteilfeuerwehrausschüsse dafür zuständig sind.
- (3) Beschlüsse der Wehrleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Beratungen der Wehrleitung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Wehrleitung sowie dem zuständigen Amtsleiter zur

Kenntnis zu geben.

§ 13

Stadtteilfeuerwehrausschuss

- (1) In jeder Stadtteilfeuerwehr ist ein Stadtteilfeuerwehrausschuss zu bilden, der aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, einem Alters- oder Ehrenmitglied und bis zu 4 weiteren von der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern besteht.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss
 - ist beratendes Organ des Stadtteilwehrleiters,
 - fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung,
 - befindet über alle Angelegenheiten der Mitgliedschaft in der Stadtteilfeuerwehr.
- (4) Im übrigen gelten die Absätze 3 und 4 des § 12 entsprechend. Die Niederschrift der Beratung ist jedoch dem Stadtwehrleiter zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Stadtwehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Riesa als Leiter der hauptamtlichen Kräfte ist unbeschadet der Selbstständigkeit der Stadtteilfeuerwehren ihr Gesamtvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Anhörung der Wehrleitung durch den Oberbürgermeister bestellt und nach Zustimmung des Stadtrates berufen.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Stadtteilwehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und die Dienstaufsicht zu führen,
- die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung durchgeführt wer-

den,

- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (5) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat bei Bedarf in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

§ 15

Stadtteilwehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Stadtteilwehrleiter und dessen Stellvertreter werden in den Stadtteilfeuerwehrversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtteilfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Stadtteilwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Stadtwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtteilfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Stadtwehrleiter einen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung der Wehrleitung als Stadtteilwehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (4) Die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung der Wehrleitung vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Stadtteilwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Stadtteilfeuerwehren verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und auf Weisung des Stadtwehrleiters übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Stadtwehrleiter vorzulegen,
 - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendgruppen auszuüben,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtteilfeuerwehr hinzuwirken,
 - die Alters- und Ehrenmitglieder in die Arbeit der Stadtteilfeuerwehren einzubeziehen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.
- (6) Der stellvertretende Stadtteilwehrleiter und die Unterführer haben den Stadtteilwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Stellvertreter hat den Stadtteilwehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 16

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder vergleichbaren Einrichtungen).
- (2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtteilwehrleiter bestellt. Der Stadtteilwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

§ 17

Schriftführer

- (1) Die Schriftführer werden vom Stadtwehrleiter bzw. in den Stadtteilfeuerwehren vom Stadtteilwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung bzw. des Stadtteilfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen / Delegiertenversammlung zu fertigen.
- (3) Die Schriftführer sind nicht stimmberechtigt.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen sind in der Feuerwehr Riesa alle 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Gewählt werden :
 - die Stadtteilwehrleiter,
 - die stellvertretenden Stadtteilwehrleiter,
 - die Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrausschüsse,
 - die Jugendwarte in den Stadtteilfeuerwehren,
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Im übrigen gilt die Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr Riesa.

§ 19 Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband

Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr Riesa sind Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband Riesa-Großenhain e. V.. Die Beiträge entsprechend der gültigen Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes trägt die Stadt Riesa.

§ 20 Versicherungen

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehr Riesa und Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nach den jeweils gültigen Vorschriften versichert.
- (2) Zur Vermeidung von Härtefällen ist die Feuerwehr Riesa Mitglied der Feuerwehrunterstützungskasse beim Landesfeuerwehrverband Sachsen.

Der einmalige Betrag je Mitglied wird in der entsprechenden festgesetzten Höhe von der Stadt Riesa getragen.

§ 21 In-Kraft-Treten

| | Änderung | Beschluss Stadtrat | Ausfertigung | Bekannt- machung vom | In Kraft getreten am |
|-------------------------|-----------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| <i>Feuerwehrsatzung</i> | | 26.04.2000 | 10.05.2000 | 19.05.2000 | 20.05.2000 |
| 1. Änderungssatzung | § 20 | 29.08.2001 | 20.09.2001 | 28.09.2001 | 01.01.2002 |